|  |
| --- |
| Direktion für Inneres und JustizKJA - Kantonales JugendamtHallerstrasse 5Postfach3001 Bern+41 31 633 76 33kja-bern@be.chwww.be.ch/kja |
|
|

Pflegevertrag im Asylbereich (Verwandtenunterbringung mit Anspruch auf Asylsozialhilfe)

Wählen Sie ein Element aus.

# Dieser Pflegevertrag wird vereinbart zwischen

Wählen Sie ein Element aus.

*Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*, ist vom Kanton Bern mit der Auszahlung der Sozialhilfe beauftragt.

**und** den Pflegeeltern *Name* (nachfolgend immer Pflegeeltern)

# für Wählen Sie ein Element aus.

|  |  |
| --- | --- |
| Vorname, Name | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Geburtsdatum | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Zivilrechtlicher Wohnsitz | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Heimatort / Nationalität | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Sozialversicherungsnummer | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
|  |  |
| *Wählen Sie ein Element aus, oder wenn kein Mandat besteht – Abschnitt löschen.* gemäss |  |

# Beistandsperson / fallführende/r Sozialarbeiter/in

|  |  |
| --- | --- |
| Vorname, Name | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Sozialdienst / regionaler Partner | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Adresse | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| PLZ, Ort | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| E-Mail | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Telefon | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |

## Mutter Wählen Sie ein Element aus.

|  |  |
| --- | --- |
| Vorname, Name | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Adresse | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| PLZ, Ort | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| E-Mail | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Telefon | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Mobil | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |

## Vater Wählen Sie ein Element aus.

|  |  |
| --- | --- |
| Vorname, Name | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Adresse | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| PLZ, Ort | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| E-Mail | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Telefon | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Mobil | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |

Wählen Sie ein Element aus. steht unter der elterlichen Sorge Wählen Sie ein Element aus.

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht liegt bei Wählen Sie ein Element aus.

## Pflegeperson 1

|  |  |
| --- | --- |
| Vorname, Name | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Adresse | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| PLZ, Ort | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| E-Mail | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Telefon | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Mobil | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |

## Pflegeperson 2

|  |  |
| --- | --- |
| Vorname, Name | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Adresse | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| PLZ, Ort | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| E-Mail | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Telefon | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Mobil | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |

# 1. Grundlagen

Das Pflegeverhältnis untersteht den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen. Zu beachten sind namentlich:

* Übereinkommen über die Rechte des Kindes (SR 0.107);
* Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210);
* Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (PAVO, SR 211.222.338);
* Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG, BSG 213.319);
* Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV, BSG 213.319.1);
* Verordnung über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder (ALKV, BSG 213.319.2);
* Direktionsverordnung über die Sozialhilfe im Asylbereich (SADV, BSG 861.111.1);
* Richtlinien Familienpflege vom Kantonalen Jugendamt (KJA) vom 1. Januar 2024.

# 2. Das Pflegeverhältnis

Am *Datum* wurde die zuständige Stelle der DIJ (KJA) durch die KESB Emmental über den Verfahrensabschluss und das bestehende Pflegeverhältnis in Kenntnis gesetzt.

Wählen Sie ein Element aus. wird ab *Datum* bei den obengenannten Pflegeeltern in Pflege gegeben, und das Pflegeverhältnis dauert voraussichtlich bis *Wählen Sie ein Element aus..[[1]](#footnote-2)*

Das Pflegeverhältnis (nur eine Auswahl möglich) wird als Wählen Sie ein Element aus. begründet.

# 3. Gesetzliche Vertretung

Die Pflegeeltern vertreten die Wählen Sie ein Element aus. in der Ausübung der elterlichen Sorge, soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist (Art. 300 Abs. 1 ZGB).

Bei der Ausübung der Fürsorge und Erziehung ist soweit möglich auf die Wünsche von Eltern, Vormund oder Behörden einzugehen.

Die Pflegeeltern sind vor wichtigen Entscheidungen anzuhören (Art. 300 Abs. 2 ZGB). Ein auf wichtige Entscheidungen beschränktes Anhörungsrecht stellt sicher, dass das spezifische Wissen über die Bedürfnisse und Kompetenzen des Kindes, über das langjährige Pflegeeltern in der Regel verfügen, von den Eltern abgefragt und in den Entscheidungsprozess einbezogen wird. Als wichtige Entscheidungen gelten insbesondere solche, die für das Kind weitreichende private, körperliche, finanzielle oder berufliche Folgen haben, wie z.B. Wechsel der Schule, Ausbildung, medizinische Eingriffe etc.

Das Anhörungsrecht der Pflegeeltern gilt auch gegenüber Behörden und Gerichten, soweit diese wichtige Entscheidungen gestützt auf ihre kindesschutzrechtliche Zuständigkeit treffen.

3.1 Besondere Bestimmungen / Vereinbarungen

(z.B. religiöse Erziehung, spezielle Bedürfnisse, Ernährung, Allergien, Regelung bei Krankheit oder Unfall, Therapien, Schulbelange, Zielvereinbarungen, Standortsgespräche, Sicherheitsbestimmungen der bfu etc.)

*Klicken Sie hier, um Text einzugeben (Wenn nötig auf einem separaten Blatt erfassen mit dem Vermerk „integrierter Bestandteil des Pflegevertrages vom ….“, datieren und durch die Parteien zu unterzeichnen.*

# 3.2 Vertrauensperson (Art. 1a Abs. 2 lit. b PAVO)

Jedem Pflegekind steht eine Person ausserhalb der Pflegefamilie zur Verfügung, an die es sich vertrauensvoll wenden kann, wenn Fragen oder Anliegen zur Unterbringung oder Anliegen oder Probleme im Alltag auftreten. Wichtig ist, dass zwischen dem Pflegekind und dieser Person ein Vertrauensverhältnis besteht, im Entstehen ist oder entstehen kann.

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit soll durch eine regelmässige und altersgemässe Befragung des Pflegekindes festgestellt werden, ob das Pflegekind in wichtigen Angelegenheiten eine Vertrauensperson hat oder ob Handlungsbedarf besteht und das Kind bei der Suche nach einer Vertrauensperson unterstützt werden muss. Die Vertrauensperson muss ihre Rolle kennen und entsprechend angeleitet werden.[[2]](#footnote-3)

# 4. Betreuungsqualität

Die Pflegeeltern verpflichten sich, Wählen Sie ein Element aus. die nötige Geborgenheit zu geben und Wählen Sie ein Element aus. Entwicklung bestmöglich zu fördern. Sie bemühen sich, einen guten Kontakt zwischen Wählen Sie ein Element aus. und Wählen Sie ein Element aus. aufrecht zu erhalten.

Die Pflegeeltern kennen ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Wählen Sie ein Element aus..[[3]](#footnote-4)

Die Aufgabe der Beistandsperson/ regionaler Partner ist es, die Eltern einzubeziehen und sie in ihrer Rolle und Aufgabe zu unterstützen. Weiter fördert sie, soweit möglich, die Kooperation von Eltern und Pflegeeltern und vermittelt sowie unterstützt in Konfliktsituationen. Wählen Sie ein Element aus. ist entsprechend Wählen Sie ein Element aus. Alter und Wählen Sie ein Element aus. Urteilsfähigkeit über Wählen Sie ein Element aus. Rechte aufzuklären und an Entscheidungen zu beteiligen, die Wählen Sie ein Element aus. Alltag betreffen.

# 5. Meldepflichten

Bei besonderen Vorkommnissen oder bei Notfällen, die Wählen Sie ein Element aus. betreffen, informieren sich die Wählen Sie ein Element aus. und Pflegeeltern gegenseitig.

Die Pflegeeltern informieren gemäss Art. 14 AKLV die Aufsichtsbehörde (Pflegekinderaufsichtsperson) unverzüglich über alle wichtigen Veränderungen der Verhältnisse. Als meldepflichtige Vorkommnisse gelten namentlich schwere Unfälle oder Krankheiten Wählen Sie ein Element aus., sowie grenzüberschreitendes Verhalten innerhalb der Pflegefamilie. Als grenzüberschreitendes Verhalten gelten insbesondere schwerwiegende Gewaltausbrüche, massive Grenzverletzungen jeglicher Art, grobe Sachbeschädigungen, Selbst- und Fremdgefährdung.

Zu melden sind ebenso der Wechsel der Wohnung, längere Ausfälle einer Pflegeperson sowie die Auflösung des Pflegeverhältnisses.

# 6. Schweigepflicht

Die Pflegeeltern verpflichten sich in Bezug auf Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Pflegeverhältnis erfahren, gegenüber aussenstehenden Dritten Stillschweigen zu bewahren und Informationen an Personen, die mit dem Pflegeverhältnis in Verbindung stehen (z.B. Arzt / Ärztin, Lehrpersonen) nur weiterzugeben, wenn dies zum Wohl Wählen Sie ein Element aus. notwendig ist.

# 7. Aufsicht

Die Pflegefamilie (das Pflegeverhältnis) steht unter der Aufsicht des Kantonalen Jugendamtes (KJA) und wird von einer zuständigen Pflegekinderaufsichtsperson beaufsichtigt (Art. 12 ALKV).

## Zuständige Aufsichtsstelle

|  |  |
| --- | --- |
| Name Aufsichtsstelle/PKA-Dienst | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
|  |  |
| Adresse | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| PLZ, Ort | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| E-Mail | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Telefon | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Mobil | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |

Die Pflegeeltern gewähren der Aufsichtsbehörde (Pflegekinderaufsichtsperson und (falls vorhanden) Beistandspersondes Kindes) Zutritt zu ihren Räumlichkeiten, erteilen diesen die erforderlichen Auskünfte und stellen notwendige Unterlagen zur Verfügung.

# 8. Begleitung durch Dienstleistungsanbietende in der Familienpflege (DAF)

|  |  |
| --- | --- |
| [ ]  | Keine Begleitung vorgesehen |
| [ ]  | Begleitung mit folgender DAF: |
| Name | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Adresse | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| PLZ, Ort | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Verantwortliche Fachperson | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| E-Mail | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Telefon | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Mobil | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |

Die Leistungen der DAF sind unter Berücksichtigung der Sozialraumorientierung im Auftrag der Leistungsbestellenden schriftlich geregelt.

# 9. Pflegegeld und andere Auslagen

Das Pflegegeld entschädigt die Pflegeeltern für die Unterkunft und Verpflegung. Die Abgeltung für den Betreuungsaufwand ist in der Verwandtenpflege im Asylbereich in der Regel nicht vorgesehen.

Zuzüglich zum Pflegegeld kommen die individuellen Nebenkosten für Wählen Sie ein Element aus..

Die Grundlagen der Berechnung des Pflegegeldes finden sich in den Artikeln 25 ff. KFSV und Artikel 4 SADV sowie den «Richtlinien Familienpflege», welche integrierender Bestandteil dieses Vertrages sind.

* 1. Das Pflegegeld für die vereinbarte Pflegeform der Wählen Sie ein Element aus

wird gemäss Artikel 26 Abs. 2 KFSV mit dem Tagesansatz von CHF 33.00 (Unterkunft und Verpflegung)berechnet.[[4]](#footnote-5)

Eine Erhöhung des vorgesehenen maximalen Pflegegeldes gestützt auf Artikel 27 KFSV ist nur ausnahmsweise zulässig.

Eine Reduktion gestützt auf Artikel 28 KFSV wird bei Pflegekinderverhältnissen vorgesehen, in welchen sich der Aufwand deutlich reduziert hat.

Eine Reduktion gestützt auf Artikel 28 KFSV ist vorgesehen: [ ]  Ja [ ]  Nein

Wenn ja, wie viel beträgt die Reduktion[[5]](#footnote-6): *CHF* *Betrag eingeben.*

Begründung der Reduktion: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben..*

Die Monatspauschale basiert auf: -Textfeld «Anzahl eingeben»[[6]](#footnote-7) Tage pro Monat.

Das **monatliche Pflegegeld** beträgt: **CHF 1'003.20** (Berechnung: Tagesansatz für Verpflegung und Haushalt (CHF 33.00) x Anzahl Tage (30.4)), darin enthalten ist die Entschädigung für die Unterkunft von *CHF 195.00* pro Monat.

* 1. Nachstehende Auslagen (Nebenkosten)[[7]](#footnote-8) gemäss Nebenkostenregelung des KJA sind im obigen Pflegegeld nicht inbegriffen und werden wie folgt geregelt:

Krankenkassenprämien werden durch Wählen Sie ein Element aus. *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* bezahlt.

Artikel 4 SADV legt die Pauschale für Kleidung, Hygiene und persönliche Ausgaben fest.

Gemäss Art. 4 der SADV erhält Wählen Sie ein Element aus. eine monatliche Pauschale von Textfeld «Betrag eingeben» CHF pro Monat (Pauschale siehe Betrag je nach Alter in der SADV)

# Weitere Leistungen können je nach Bedarf und nach Absprache mit dem zuständigen regionalen Partner als situationsbezogene Leistungen auf der Grundlage von Art. 8 SADV gewährt werden. Die Abrechnung der Auslagen senden die Pflegeeltern an Wählen Sie ein Element aus. *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*, dass die Zahlung sicherstellt.10. Versicherungen

**10. Versicherungen**

Wählen Sie ein Element aus. ist bei den folgenden Versicherungsgesellschaften gegen Krankheit und Unfall (Art. 8 Abs. 3 PAVO) versichert:

|  |  |
| --- | --- |
| Krankenkasse | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Unfallversicherung | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |

Für Pflegekinder mit Wohnsitz im Kanton Bern sowie für ausserkantonale Pflegekinder, welche in einer Pflegefamilie im Kanton Bern untergebracht sind, besteht für gewisse Haftpflichtschäden eine Kollektivversicherung, welche subsidiär zum Tragen kommen kann. Die Prämie wird vom Kanton Bern bezahlt. Ein allfälliger Schaden ist unverzüglich dem Kantonalen Jugendamt (KJA) zu melden.[[8]](#footnote-9)

# 11. Eintrittsmodalitäten

Beim Eintritt des Pflegekindes in die Pflegefamilie händigen die Wählen Sie ein Element aus. den Pflegeeltern nebst einer **genügenden Ausrüstung**, den Heimat- und Impfausweis sowie Krankenkassenpapieren und die folgenden Unterlagen aus:

*Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bei einem Langzeitverhältnis verpflichten sich die Pflegeeltern, das Pflegekind bei der Einwohnerkontrolle ihrer Wohnsitzgemeinde als Aufenthalter ordnungsgemäss anzumelden.

# 12. Besuchsregelung

Besuchsregelungen werden zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart (Beilage dieses Vertrages).

# 13. Auflösung des Pflegeverhältnisses

Das Pflegeverhältnis kann durch schriftliche Kündigung und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch die Vertragsparteien auf Ende eines Monats aufgelöst werden.

Hat Wählen Sie ein Element aus. längere Zeit bei den Pflegeeltern gelebt, kann die Kindesschutzbehörde seine Rücknahme gestützt auf Art. 310 Abs. 3 ZGB untersagen, wenn diese die Entwicklung Wählen Sie ein Element aus. ernstlich zu gefährden droht.

Aus Gründen des Kindesschutzes kann das Pflegeverhältnis auf der Grundlage von Art. 310 Abs. 1 ZGB jederzeit aufgelöst werden. Jede Auflösung des Pflegeverhältnisses muss der für die Aufsicht zuständigen Person gemeldet werden. Muss das Pflegeverhältnis aus Gründen des Kindesschutzes mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, entfällt die für die verlorene Zeit geschuldete Platzierungsentschädigung.

Wenn Wählen Sie ein Element aus. länger als drei Tage einen unbekannten Aufenthalt hat oder zwingend in einem anderen Setting untergebracht werden muss, passen die Parteien die Entschädigung gemäss den kantonalen Richtlinien an.

# 14. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Pflegevertrags bedürfen der Schriftlichkeit.

Gibt eine Mandatsperson oder eine Pflegekinderaufsicht (PKA) ihre Funktion in diesem konkreten Pflegeverhältnis ab, so gilt dieser Vertrag grundsätzlich für deren Nachfolge, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Verstösst eine Partei gegen einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder können Auseinandersetzungen über das Pflegeverhältnis nicht einvernehmlich bereinigt werden, ist dies dem Kantonalen Jugendamt (KJA) zu melden und diese zu ersuchen, für die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu sorgen.

Wählen Sie ein Element aus., *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* Ort, Datum: *Text eingeben.* Datum einzugeben.

Name: *Text eingeben.*

Unterschrift

Name: *Text eingeben.*

Unterschrift

**Die Pflegeeltern**

Ort, Datum: *Text eingeben.* Datum einzugeben.

Unterschrift Pflegeperson 1

Unterschrift Pflegeperson 2

Von diesem Vertrag erhalten je ein Exemplar:

* Eltern[[9]](#footnote-10)
* Pflegeeltern
* Regionaler Partner (zuständiger Asylsozialdienst)
* KESB *Kreis (*Kindesschutzverfahren)
* Mandatsperson
* Kantonales Jugendamt (Aufsichtsbehörde)
* Pflegekinderaufsichtsperson (PKA-Dienst)

Beilagen:

* Besuchs-, Wochenend- und Ferienregelung

Vorlage Pflegevertrag genehmigt: Geschäftsleitung KJA (Stand Vorlage: 21.03.2025)

1. Falls das Kind über die Volljährigkeit in der Pflegefamilie verbleibt, ist der Leistungsanspruch über die Volljährigkeit hinaus gemäss Artikel 3 KFSG und Artikel 31 KFSV zu überprüfen (längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahr). Das Betreuungsverhältnis muss neu beantragt werden und ggf. ist eine Abklärung gemäss Behindertenleistungsgesetz (BLG, BSG 860.3) in Auftrag zu geben. [↑](#footnote-ref-2)
2. Vgl. Empfehlungen der SODK und der Kokes zur ausserfamiliären Unterbringung Ziffer 6.2. [↑](#footnote-ref-3)
3. Grundlagen hierzu finden sich beispielsweise in den Quality4Children Standards: <https://www.quality4children.ch/download> [↑](#footnote-ref-4)
4. Der Ansatz für die Unterkunft und Verpflegung richtet sich in allen Pflegeformen nach den Ergänzungsleistungen (Art. 11 AHVV; SR 831.101) und beträgt *CHF 33.-*pro Tag. [↑](#footnote-ref-5)
5. Die in Art. 26 Art. 2 KFSV vorgesehene Abgeltung verringert sich um höchstens 20%, wenn ein reduzierter Betreuungsbedarf besteht. [↑](#footnote-ref-6)
6. Die Krisenunterbringung berechnet sich in der Regel mit 30.4 Tagen pro Monat. [↑](#footnote-ref-7)
7. Vgl. NK-Regelung im Handbuch der BKSE. [↑](#footnote-ref-8)
8. Es gilt zu beachten, dass bestimmte Schäden, die das Pflegekind verursacht, weder von einer Haftpflichtversicherung noch von Behördenseiten gedeckt sind und deshalb Pflegeeltern in solchen Situationen das Restrisiko tragen. [↑](#footnote-ref-9)
9. Nach fachlicher Einschätzung [↑](#footnote-ref-10)